

Präambel

Art 20, Abs.2 Grundgesetz:

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Art 21, Abs.1, Satz 1 Grundgesetz:

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.

Diese beiden Fundamentalnormen unseres Grundgesetzes sind der Schlüssel zur Beteiligung der Bürger am politischen Leben auf allen Ebenen und weisen den Parteien einen eindeutig formulierten Auftrag zu. Der Begriff "Abstimmungen" aus Art. 20 GG beinhaltet ein Versprechen unserer Verfassung, das bis heute - 20 Jahre nach der Deutschen Wiedervereinigung - nicht eingelöst wurde.

Es gilt die fehlenden oder eingeschränkten Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger um direkte und praktikable Beteiligungsrechte zu ergänzen. Dadurch wird ihnen die Möglichkeit gegeben, sich über die von fast allen politischen Kräften geforderten Elemente direkter Demokratie an der politischen Entwicklung zu beteiligen.

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Stadtverband Papenburg e.V. (UWG Papenburg) unterstützt diese zentrale Forderung zur Umsetzung des Bürgerwillens. Politik hat zusammen mit den Bürgern und für die Bürger stattzufinden. Der Bürgerwille hat Vorrang vor Partei- und Lobbyinteressen. Fraktionszwang ist kein legitimes demokratisches Mittel und wird abgelehnt.

Die UWG Papenburg bekennt sich eindeutig zu den Zielen unserer Verfassung und unterstützt diejenigen Institutionen und Personen, die für diese Ziele einstehen.



§ 1 Name und Sitz

Die Wählergemeinschaft trägt den Namen "Unabhängige Wählergemeinschaft Stadtverband Papenburg e.V.", abgekürzt "UWG Papenburg" und hat ihren Sitz in 26871 Papenburg. Der Verein wurde am 02. September 2009 in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Osnabrück (Registerblatt VR 200581) eingetragen.

§ 2 Zweck der UWG Papenburg

Die Wählergemeinschaft ist ein Zusammenschluss von unabhängigen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Papenburg mit dem Ziel:

- den Gedanken des freien Bürgermandats zu vertreten,
- die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am kommunalen Leben zu fördern,
- sich an den Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen zu beteiligen,
- kommunalpolitische Anliegen aufzugreifen und durchzusetzen,
- einen intensiven Dialog zwischen Bevölkerung, kommunalen Vertretungen, Verwaltung, Vereinen und Verbänden zu führen.

Zum Selbstverständnis der Wählergemeinschaft gehört es, keine hierarchischen Strukturen entstehen zu lassen. Die Wählergemeinschaft ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

Die Mitglieder erhalten keine besonderen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Nach §34g Einkommenssteuergesetz kann die Wählergemeinschaft Spendenbescheinigungen über Zuwendungen, Spenden und Beiträge ausstellen.

Zweck der UWG Papenburg ist es, streng nach dem Grundgesetz uneigennützig und demokratisch zum Wohle der Allgemeinheit aktiv an der Kommunalpolitik mit dem Bürger und für den Bürger teilzunehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der UWG Papenburg kann - unter Beachtung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und Anerkennung dieser Satzung – jede wahlberechtigte Bürgerin und jeder wahlberechtigte Bürger der Stadt Papenburg werden. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen; über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Zusätzlich darf jedes Mitglied der UWG Papenburg Mitglied in der Partei "FW - Freie Wähler Niedersachsen" sein. Die Mitgliedschaft ist dem Vorstand anzuzeigen. Ein Versäumnis der Anzeigepflicht kann zum Ausschluss aus der UWG Papenburg führen. Mitglied kann nicht werden, wer einer anderen politischen Organisation oder Vereinigung angehört.

Alle Mitglieder der UWG Papenburg sowie die UWG Papenburg selbst sind auch Mitglieder der Unabhängigen Wählergemeinschaft Emsland und der Unabhängigen Wählergemeinschaften Emsland Nord.



Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod.
- durch Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- durch Beschlussfassung des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke der UWG Papenburg wesentlich beeinträchtigt oder behindert oder wenn ein Mitglied mit mehr als zwölf Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.
- durch Ausschluss bei Eintritt in eine andere politische Partei, mit Ausnahme des Eintritts in die Partei FW Niedersachsen.
- Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 ihrer anwesenden Mitglieder

Tritt ein Mitglied aus der UWG Papenburg aus, so erlischt auch die Mitgliedschaft in den beiden oben genannten UWGs.

§ 4 Fördernde Mitglieder / Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen zu "fördernden Mitgliedern" oder zu " Ehrenmitgliedern" berufen werden. Dies gilt auch für Personen, die außerhalb von Papenburg wohnen. Sie sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch beratende Stimmen.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die UWG Papenburg erhebt zur Deckung ihres finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung ihrer Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Besondere geldliche Zuwendungen von Seiten der Mitglieder oder Dritter werden gemäß den Bestimmungen dieser Satzung nach Maßgabe der Wünsche des Spenders verwendet. Fehlt ein solcher Wunsch, entscheidet der Vorstand über die Art der Verwendung.

§ 6 Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der UWG Papenburg.



Inhalte einer ordentlichen Mitgliederversammlung

Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlungen sind u. a.:

- Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- der Jahresbericht,
- der Bericht des Kassenprüfers,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des neuen Vorstandes und zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen und Auflösung der UWG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Wählergemeinschaft erforderlich ist oder die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben.

Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Briefpost oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Jedes Mitglied kann die Erweiterung der Tagesordnung zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangen.

Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu Änderungen des UWG-Zwecks und zur Auflösung der UWG Papenburg ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Sinn und Zweck der §§ 1 und 2 dieser Satzung dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht geändert werden.



Anträge

Über Anträge auf Abänderungen der Satzung oder Auflösung der UWG Papenburg kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- > dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter ist
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- den bis zu 3 Beisitzern

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie vertreten die UWG Papenburg gerichtlich und außergerichtlich in der Form, dass auch einer der beiden Vorstandsmitglieder die Wählergemeinschaft allein vertreten kann.

Der amtierende Kassenwart ist einzelverfügungsberechtigt über das Vereinskonto.

Wahl und Wiederwahl

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit der schriftlichen Niederlegung seines Amtes oder mit dem Ausscheiden aus der UWG Papenburg. Scheidet ein Mitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des UWG-Vermögens und die Aufnahme neuer Mitglieder. Im Übrigen fasst er solche Beschlüsse, die nicht in die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlungen fallen. In laufenden, nicht grundsätzlichen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand allein.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der UWG Papenburg zu informieren und sich Auskunft erteilen zu lassen.

Der Vorstand kann seine Aufgaben intern auf einzelne Vorstandsmitglieder verteilen und Aufgabenbereiche bilden.



§ 10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu bestellen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11 Auflösung der UWG

Bei Auflösung der UWG Papenburg fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende UWG-Vermögen an den Sozialen Ökohof St. Josef e.V. in Papenburg.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2011 vorgestellt und beschlossen.

Papenburg, 14. Juni 2011

Ralf Uchtmann	Uwe Arnemann
1. Vorsitzender	Beisitzer
Michael Meintrun	Norbert Kramer
Michael Meintrup	Norbert Krainer
2. Vorsitzender	Beisitzer
Silke Kramer	Karin Schneider
Kassenwart	Beisitzer
Marita Meintrup	
Schriftführer	